



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1150 Datum: 10.05.2017



Satzung der Universität Hohenheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Satzung

der Universität Hohenheim

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S.957, zuletzt geändert durch das 25. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2014 BGBl. S. 2475, Artikel 2 und 6 Abs. 5 zur Änderung des StipG) hat der Senat der Universität Hohenheim auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2014 (GBl. 2014 S. 99), am 03.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender an der Universität Hohenheim, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit, Umfang der Förderung und Zweckbindung

- (1) Gefördert werden kann, wer als Studierender für die Dauer des Bewilligungszeitraumes an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (3) Private Mittelgeber können eine Zweckbindung entweder für bestimmte Studiengänge, Fachrichtungen (Fachrichtungen, Profile, Schwerpunkte, Vertiefungsrichtungen) oder Fächer bestimmen. Bis zu zwei Drittel der pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien können solche sein, die mit einer Zweckbindung versehen werden.
- (4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (5) Ein Stipendium kann der oder die Studierende nicht erhalten, wenn er/sie entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

§ 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Universität Hohenheim schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite www.uni-hohenheim.de die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine Ausschreibung zum Sommersemester ist möglich.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl und ggf. die Zweckbindung der Stipendien,
 2. der Bewilligungszeitraum,
 3. die Stelle bei der die Bewerbung einzureichen ist,
 4. welche Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 einzureichen sind,
 5. die Bewerbungsfristen,
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist elektronisch über das Internet zu stellen. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewerbungsstelle erfolgen.
- (4) Folgende Nachweise sind nach Aufforderung der in der Ausschreibung genannten Stelle einzureichen:
 1. bei Studienanfängen das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine amtlich beglaubigte, auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 2. bei Studienanfängen die für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten nach der jeweiligen Zulassungssatzung, oder die Noten in den Fächern Mathematik und der ersten Fremdsprache im Falle, dass keine Einzelnoten nach der Zulassungssatzung erforderlich sind,
 3. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. in den Diplomstudiengängen/ Staatsexamenstudiengängen das Vordiplomszeugnis bzw. Zeugnis über den ersten Prüfungsschnitt/Zwischenprüfungszeugnis,
 4. bei Studierenden der Notenauszug über die erbrachten Leistungen im Studium nach § 5 Abs. 1 Abschnitt c.),
 5. bei Studienanfänger und Studierenden ggf. Nachweise über die sekundären Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2.

- (5) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage des Originals verlangt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Stipendienausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und ggf. nach Rücksprache mit den Fakultäten gemäß § 6 Abs. 5 die Entscheidung. Zulässig ist die Einbeziehung der privaten Stipendienggeber in beratender Funktion. Nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren finden keine Berücksichtigung.
- (2) Bei Studienanfängern inkl. Studierender bis zum Ende des ersten Fachsemesters wird als primäres Auswahlkriterium das arithmetische Mittel aus dem in § 5 Absatz 1 Satz a.) bis b.) bestimmten Noten errechnet.
- (3) Für Studierende ab dem zweiten Fachsemester gelten für die Auswahlentscheidung die primären Kriterien nach § 5 Abs. 1 Satz c.) + d.).
- (4) Die sekundären Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 gelten jeweils für Studienanfänger wie auch für Studierende.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Primäre Auswahlkriterien:
- a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (oder gleichwertiger ausländischer Abschluss),
 - b. die für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten nach der jeweiligen Zulassungssatzung, oder die Noten in den Fächer Mathematik und der ersten Fremdsprache im Falle, dass keine Einzelnoten nach der Zulassungssatzung erforderlich sind,
 - c. gewichtete Auswahlnote: alle Module für jedes bisher abgeleistete Semester. Dabei entscheidet der Tag der Prüfung über die Zuordnung der Module zum jeweiligen Semester. Die gewichtete Auswahlnote aller Module errechnet sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Module.
 - d. Im Falle des Vorliegens eines Bachelor- bzw. Zwischenprüfungs- bzw. Vordiplomszeugnis die daraus errechnete Durchschnittsnote.

Im Ergebnis der Notenberechnung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(2) Sekundäre Auswahlkriterien:

- a. Auszeichnungen und Preise für schulische oder studentische überdurchschnittliche Leistungen,
- b. gesellschaftliches Engagement,
- c. ehrenamtliches Engagement an der Universität,
- d. besondere soziale, persönliche oder familiäre Umstände, familiäre Herkunft (z. B. Migrationshintergrund).

(3) Die primären und sekundären Auswahlkriterien werden in Punkte umgerechnet. Für primäre Auswahlkriterien nach Abs. 1 werden zwischen 40 Punkte für die Note 1,0 (4,0 bei Grade Points) und 10 Punkte für die Note 4,0 (1,0 bei Grade Points) vergeben, die Abstufung erfolgt in 0,1 Notenschritten (bzw. Grade Point Average). Sekundäre Auswahlkriterien nach Abs. 2 a.) – d.) werden mit max. 5 Punkten pro Kriterium bewertet. Maximal dürfen 10 Punkte für sekundäre Auswahlkriterien vergeben werden.

§ 6 Stipendienausschuss

- (1) Vom Senat der Universität Hohenheim wird zur Auswahl ein Stipendienausschuss eingesetzt. Er besteht aus jeweils einem Hochschullehrer aus den Fakultäten, einem Vertreter der Studierenden, einem Vertreter des Akademischen Mittelbaues und einem Mitglied des Rektorats, welches den Vorsitz führt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Der Stipendienausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Andernfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Stipendienausschuss tritt jeweils zu Beginn des Wintersemesters zusammen.
- (5) Im Falle einer Zweckbindung der Stipendien nach dem Stipendiengesetz werden die betroffenen Fakultäten mit in die Auswahlentscheidung einbezogen.
- (6) Bei der Auswahlentscheidung sollen die privaten Stipendiengeber mit beratender Funktion beteiligt werden.

§ 7 Bewilligung

- (1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - a. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
 - b. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem die oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde,
 - c. besondere persönliche und familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht werden, werden berücksichtigt.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Hohenheim. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Lernraumsemester

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (3) Eine Förderung während eines Lernraumsemesters wird nicht gewährt.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- a. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
- b. das Studium abgebrochen hat,
- c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- d. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absätze 6 oder 7 fortgezahlt wird

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 7 Abs. 3 und 4 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen oder die Pflicht zur Mitwirkung nach

§ 11 nicht erfüllt wird. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin nach § 7 beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Universität Hohenheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien Nr. 1149 vom 09.05.2017 außer Kraft.

Hohenheim, den 05.05.2017

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -